

Oberbürgermeister Dr. **Bed:** Meine Herren! Obwohl ich ein Freund der Minorität war, bedauere ich auf das schmerzhafteste, daß der Antrag A angenommen worden ist und nicht der Antrag B in einer veränderten und bereits formulierten Fassung. Das ist vorüber; es gilt nun zu entscheiden, was noch zu retten ist. Zu diesem Zwecke möchte ich Sie dringend bitten, den Ansichten der geehrten Herren Vorredner zu folgen und die Worte „und zwar zunächst in den Städten“ zu streichen. Nicht daß wir deshalb pro domo in der Sache reden; aber wenn der Herr Antragsteller selbst gesagt hat, man wolle damit den Anschein vermeiden, daß es sich um eine allgemeine Revision handelt, so ist nach dem argumentum e contrario anzunehmen, daß es sich nach seinen Intentionen nur um eine höhere Heranziehung der Städte handeln soll, der übrigen Landestheile aber nicht. Ich bitte also dringend, auch im Interesse einer gerechten Beurtheilung unserer Beschlüsse, unter c diese Worte zu streichen und das, was hier für die Städte für gut erachtet wird, ebenso für das platte Land für billig zu erachten. Die Städte sollen doch höchst wahrscheinlich diejenigen sein, auf die die Bestimmungen der Städteordnungen Anwendung finden. Wie kommen nun die großen Vororte von Dresden, Leipzig, Chemnitz oder sonst im Lande dazu, daß diese zunächst ausgeschlossen werden? Das wäre entschieden der Gerechtigkeit widersprechend. Ich bitte, aus diesem Grunde wenigstens die Worte „und zwar zunächst in den Städten“ zu streichen.

Vizepräsident Landesältester von **Beischwitz:** Das Wort hat Herr Kammerherr Dr. Sahrer von Sahr.

Sekretär Dr. **Sahrer von Sahr** (Dahlen): Ich verstehe die Worte unter c hauptsächlich so, daß die Königl. Staatsregierung zunächst einmal Grundsätze für die Revision aufstellen soll. Ich sitze leider weit ab von meinen beiden Kollegen in der Minorität und kann mich mit ihnen nicht verständigen; aber nach den Worten Sr. Excellenz und nach den Worten der beiden Herren Oberbürgermeister wäre ich meinerseits geneigt, die Worte „und zwar zunächst in den Städten“ zu streichen. Die beiden Herren Kollegen erklären mir soeben durch Kopfnicken ihre Zustimmung. Ich beantrage also namens der Minorität, die Worte zu streichen.

Vizepräsident Landesältester von **Beischwitz:** Das Wort hat Se. Excellenz der Herr Präsident.

Präsident Wirkl. Geh. Rath Dr. **Graf von Künneritz,** Excellenz: Ich stelle den Antrag, daß sogar der ganze Punkt c gestrichen wird. Ich halte die Revision der Grundsteuer für durchaus unnöthig und fürchte neue

Komplikationen im Lande und neue finanzielle Erregungen über Sachen, die nicht gerade unbedingt geboten sind.

Vizepräsident Landesältester von **Beischwitz:** Das Wort hat Herr Kammerherr Dr. Sahrer von Sahr.

Sekretär Dr. **Sahrer von Sahr** (Dahlen): Ich bedauere, dem Antrage Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten aus prinzipiellen Gründen widersprechen zu müssen. Ich halte allerdings eine Revision um deswillen für nothwendig, weil allseitig anerkannt wird, daß Ungerechtigkeiten bestehen, und selbst dann, wenn wir die Grundsteuer als Staatssteuer aufheben würden, würde ich sie für nothwendig halten. Ich möchte jedenfalls, daß der Frage der Revision nähergetreten werde, und bitte deshalb, die Worte: „wegen einer Revision der Grundsteuerbonitierung alsbald das Nöthige vorzulehren“ stehen zu lassen.

Vizepräsident Landesältester von **Beischwitz:** Das Wort hat Herr Domherr von **Trübschler.**

Domherr **Trübschler** Freiherr zum **Fallenstein:** Ich möchte auch vor Annahme dieses Antrages warnen, namentlich nach den Ergebnissen, die die Berathungen nunmehr gehabt haben. Es ist in diesem Antrage durchaus nicht gesagt, zu welchem Zwecke diese Revision oder diese neue Erörterung vorgenommen werden soll. Soll das bloß dazu führen, daß nach einer neuen Grundsteuereinheitenanzahl, die sich vielfach ergeben würde, die Grundbesitzer bei Beibehaltung der Grundsteuer als Vermögenssteuer mehr zahlen sollen als zeither, so widerspricht das wenigstens der dermaligen Gesetzgebung vollständig, und es müßte zunächst im Wege der Gesetzesänderung vorgegangen werden. Denn wie ich gestern ausgeführt habe, ist im Gesetze von 1878 über die neuen direkten Steuern ausdrücklich die gesetzliche Zusicherung gegeben — ich darf mir wohl erlauben, das vorzulesen —, und zwar in § 18 Abs. 3, daß der auf die Steuereinheit zu entrichtende Steuerfuß anderweit, und zwar dergestalt festgesetzt wird, daß eine Erhöhung des zur Zeit dieser Festsetzung bestehenden Gesamtbetrags der Grundsteuer vermieden werden wird. Also es ist hier eine gesetzliche Zusicherung gegeben, daß im Falle einer derartigen Revision der Gesamtbetrag der Steuer dadurch nicht geändert wird, sondern höchstens innerhalb der Grundsteuerpflichtigen eine andere Vertheilung der Grundsteuereinheiten stattfinden kann. Wenn nun jetzt in diesem Antrage von der Minorität gar nicht gesagt worden ist, weswegen und wozu sie eine Revision will, so, muß ich sagen, kann ich mich auf das ungewisse Gebiet nicht mit begeben.